



Freitag, 20. April 2018

AfD-Fraktion LK Kassel • Friedrich-Ebert-Str. 14 • 34385 Bad Karlshafen

**Kreistags- und Kreisausschussbüro des
Landkreises Kassel**
z. Hd. Herrn Andreas Sennhenn
Per E-Mail an:
andreas-sennhenn@landkreiskassel.de



Schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion Landkreis Kassel – Unterbringung von Asylbewerbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Bericht der HNA aus 03/2018 verfügt der Landkreis Kassel aktuell über eine Kapazität von 1854 Betten in Flüchtlingsunterkünften. Teilweise sind diese nicht belegt, sodass monatlich 20 700 € für den Leerstand aufgewendet werden müssen.

Ende Dezember 2017 lebten in diesen Unterkünften 1192 geflüchtete Menschen. Gesamt lebten Ende Dezember 2017 4313 geflüchtete Menschen im Landkreis Kassel.

Der Personenkreis setzt sich laut Bericht folgendermaßen zusammen.

1. 292 = Geduldete (vorübergehend ausgesetzte Abschiebung)
2. 1097 = Gestattete (die Asylverfahren laufen noch)
3. 3 = Geflüchtete (die Asylverfahren sind noch nicht angelaufen)
4. 2921 = Humanitären Aufenthaltstitel (asylunabhängiges Abschiebeverbot aus tatsächlichen Gründen)
5. 157 = Unbegleitete minderjährige Ausländer

Anfrage

Zu 1. Wie viele geflüchtete Menschen deren vorübergehende Abschiebung ausgesetzt ist, leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Zu 2. Wie viele geflüchtete Menschen deren Asylverfahren noch laufen, leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Zu 3. Wieviel geflüchtete Menschen deren Asylverfahren noch nicht angelaufen ist leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Zu 4. Wie definieren Sie das asylunabhängiges Abschiebeverbot aus tatsächlichen Gründen? Nach welchen Kriterien des AsylG erfolgt hier eine Unterteilung?

Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden in offiziellen Statistiken Entscheidungen und Entscheidungsquoten folgendermaßen vorgenommen.

1. Rechtstellung als Flüchtling § 3 Abs.1 AsylG,
2. Gewährung von subsidiären Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
3. Feststellung eines Abschiebeverbotes gem. § 60 Abs.5 o. 7 Aufenth.G
4. Ablehnungen

Siehe <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluessezahlen-asyl-2017.html>

Wie viele von den 4313 geflüchteten Menschen haben die Rechtstellung als Flüchtling § 3 Abs.1 AsylG und leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Wie viele von den 4313 geflüchteten Menschen wird subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylG gewährt und leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Wie viele von den 4313 geflüchteten Menschen sind dem Abschiebeverbot gem. § 60 Abs.5 o. 7 unterlegen und leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Wie viele der 4313 geflüchteten Menschen müssten abgeschoben werden und leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Bitte Angaben zum Zeitpunkt Ende Dezember.

Zu 5. Laut Bericht HNA lebten im Landkreis Kassel Ende Dezember 2017 157 unbegleitete minderjährige Ausländer. Laut Berichtsantrag der CDU Fraktion vom 23.01.2018 Vorlage Nr.: 2018/0762 ist folgendes des KA berichtet. Zum Stichtag 01.01.2018 hat sich die Anzahl auf 82 unbegleitete minderjährige Ausländer reduziert. Wie erklärt sich die Volljährigkeit von 75 jungen Menschen im Zeitraum von Ende Dezember 2017 bis zum 01.01.2018?

Mit alternativen Grüßen


Florian Kohlweg

Fraktionsvorsitzender

Alternative für Deutschland
Landkreis Kassel



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel · Postfach 10 24 20 · 34024 Kassel

Herrn Kreistagsabgeordneten
Florian Kohlweg
Friedrich-Ebert-Str. 14
34385 Bad Karlshafen

Kreistags-/Kreisausschussbüro
Kreisgremien

Andreas Sennhenn

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 4.14

Telefon: 0561 1003-1373
Telefax: 0561 78875081
andreas-sennhenn@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

se

06.06.2018

Schriftliche Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 HKO

Sehr geehrter Herr Kohlweg,

zu Ihrer schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 HKO i. V. m. § 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung vom 20.04.2018 (Anlage 1) wird wie folgt geantwortet:

Vorbemerkung: Die Antworten beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2017, da sich auch die Fragen auf einen HNA-Bericht mit Zahlen vom 31. Dezember 2017 beziehen. So ist eine Vergleichbarkeit der Zahlen sichergestellt.

1. Wie viele geflüchtete Menschen deren vorübergehende Abschiebung ausgesetzt ist, leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Stand 31. Dezember 2017 lebten 82 geflüchtete Menschen, deren vorübergehende Abschiebung ausgesetzt ist, in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Kassel.

2. Wie viele geflüchtete Menschen deren Asylverfahren noch laufen, leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Stand 31. Dezember 2017 lebten 482 geflüchtete Menschen, deren Asylverfahren noch laufen, in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Kassel.

3. Wieviel geflüchtete Menschen deren Asylverfahren noch nicht angelaufen ist leben in Gemeinschaftsunterkünften?

Stand 31. Dezember 2017 lebte 1 neugeborenes Kind in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Kassel, für das noch kein Asylverfahren begonnen hat.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) Nr. 200 000 460
IBAN: DE 43 52050353 020000460 BIC: HELADEF 1 KAS

Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Nr. 126 67 – 601
Kohlweg_180420_Unterbringung von Asylbewerbern_Antwort

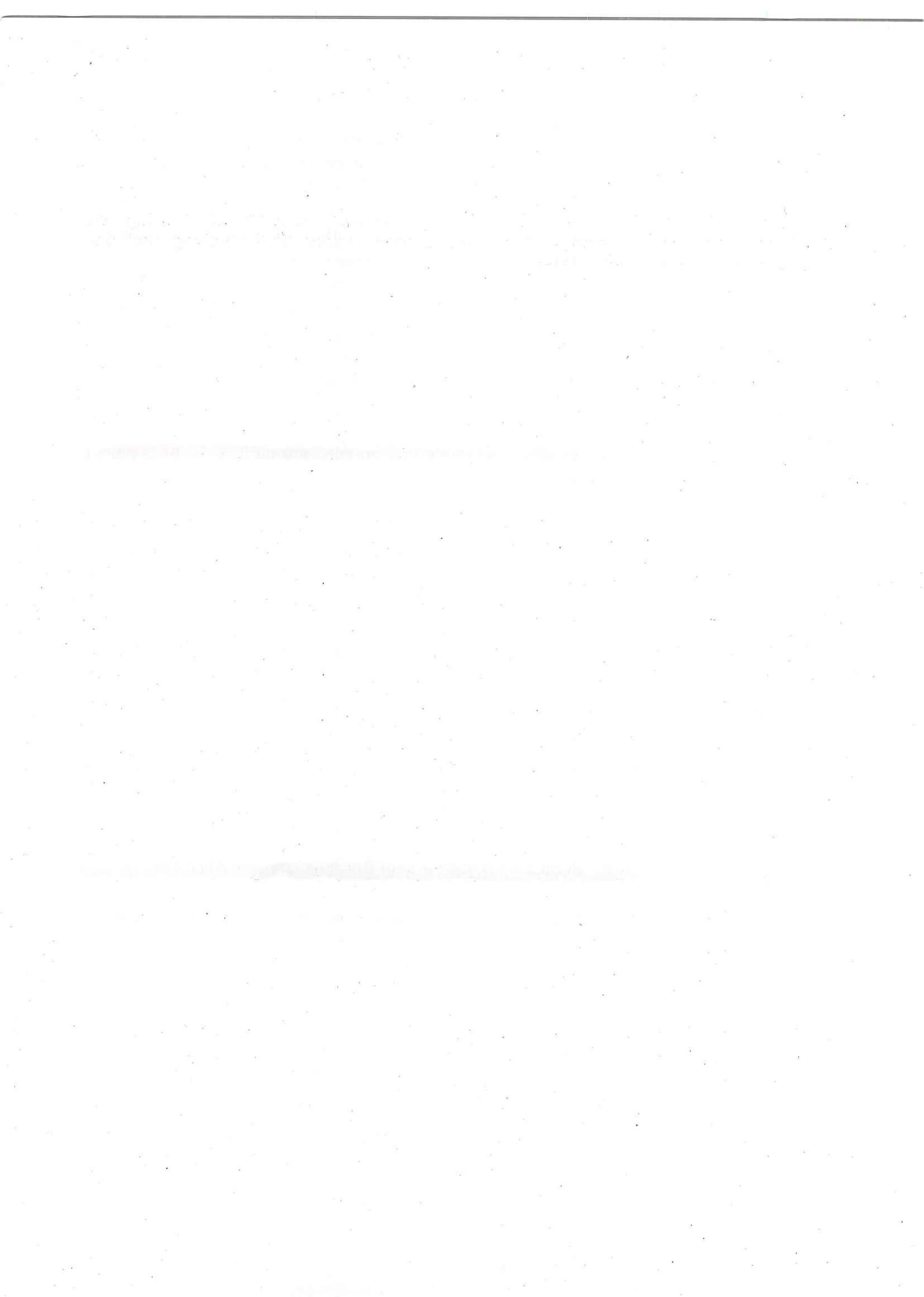
Telefon: 0561 1003-0

Telefax: 0561 779964

Internet: www.landkreiskassel.de



4. **Wie definieren Sie das asylunabhängige Abschiebeverbot aus tatsächlichen Gründen? Nach welchen Kriterien des AsylG erfolgt hier eine Unterteilung?**
Diese Frage kann nur das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantworten.
5. **Wie viele von den 4.313 geflüchteten Menschen haben die Rechtstellung als Flüchtling § 3 Abs. 1 AsylG und leben in Gemeinschaftsunterkünften?**
Zu dieser Frage liegen uns nur die Zahlen für alle in der Zuständigkeit des Jobcenters betreuten geflüchteten Menschen vor. Eine Ausdifferenzierung in die unterschiedlichen Schutzformen (Fragen 6 und 7) ist seitens des Landkreises nicht möglich. Die Gesamtzahl der vom Jobcenter betreuten geflüchteten Menschen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Kassel wohnen, zum Stichtag 31. Dezember 2017 betrug 549.
6. **Wie viele von den 4.313 geflüchteten Menschen wird subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG gewährt und leben in Gemeinschaftsunterkünften?**
Siehe Antwort zu Frage 5.
7. **Wie viele von den 4.313 geflüchteten Menschen sind dem Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 unterlegen und leben in Gemeinschaftsunterkünften?**
Siehe Antwort zu Frage 5.
8. **Wie viele der 4.313 geflüchteten Menschen müssten abgeschoben werden und leben in Gemeinschaftsunterkünften?**
Da geflüchtete Menschen, die abgeschoben werden müssten und bei denen keine Duldung (vorübergehende Aussetzung der Abschiebung) vorliegt, in der Regel ohne Verzug durch die zuständigen Stellen abgeschoben werden, liegen hierzu zum Stichtag Ende Dezember 2017 keine Zahlen vor. Die Zahl der geflüchteten Menschen mit Duldung in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Kassel betrug zum Stichtag Ende Dezember 2017 82 (siehe Antwort zu Frage 1)
9. **Laut Bericht HNA lebten im Landkreis Kassel Ende Dezember 2017 157 unbegleitete minderjährige Ausländer. Laut Berichts Antrag der CDU Fraktion vom 23.01.2018 Vorlage Nr.: 2018/0762 ist folgendes des KA berichtet. Zum Stichtag 01.01.2018 hat sich die Anzahl auf 82 unbegleitete minderjährige Ausländer reduziert. Wie erklärt sich die Volljährigkeit von 75 jungen Menschen im Zeitraum von Ende Dezember 2017 bis zum 01.01.2018?**
Gegenüber der HNA wurden alle vom Fachbereich Jugend betreuten Ausländer genannt – also auch diejenigen, die als unbegleitete minderjährige Ausländer eingereist sind und jetzt in Hilfen für junge Volljährige betreut werden. Die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion hat zwischen diesen beiden Gruppen differenziert. Um die Zahlen vergleichen zu können, muss man die Zahl der nach 82 unbegleitete minderjährige Ausländer in Hilfen zur Erziehung (§ 27 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) und die 73 junge Menschen, die minderjährig unbegleitet eingereist, inzwischen volljährig geworden sind und in Hilfen für junge



Volljährige (§ 41 SGB VIII) betreut werden, sowie die eine genannte Inobhutnahme addieren. Somit ergibt sich eine Zahl von 156 und eine Abweichung von 1.

Wir werden gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz der Geschäftsordnung für den Kreistag eine Durchschrift der Antwort dem Kreistagsvorsitzenden, seiner Stellvertretung und den Vorsitzenden der Fraktionen zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Siebert
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage

